



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-820.388/0021-IV/IVVS4/2016
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 20.10.2016

**Bahnstromversorgung Koralmbahn
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß den §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

Verhandlungsschrift

**über die öffentliche mündliche Verhandlung, aufgenommen am 19. Oktober 2016 in der
Marktgemeinde St Paul im Lavanttal.**

Der Verfahrensleiter eröffnet die öffentliche mündliche Verhandlung am 19. Oktober 2016 um 9:00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz St. Blasien1, 9470 St. Paul im Lavanttal, und begrüßt alle Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 zum Vorhaben „Bahnstromversorgung Koralmbahn“.

Der Verfahrensleiter begrüßt die Anwesenden, insbesondere auch die Vertreter der Gemeinden, die Behördenvertreter, die Sachverständigen sowie die Vertreter der Bauwerberin.

Einleitend legt der Verhandlungsleiter zunächst kurz den Gegenstand der Ortsverhandlung dar und es erfolgt eine Vorstellung der Vertreter der Behörde einschließlich der beigezogenen UVP-Sachverständigen.

Verhandlungsteilnehmer:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IVVS4:

Mag. Erich Simetzberger als Verhandlungsleiter
Mag. Gabriele Fiedler

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. Sch2 und Sch5:

Mag. Josef Lüftenegger
Dipl.-Ing. Gerfried Kerstein
Erik Lackner, BSc

UVP-Sachverständige:

Bettina Riedmann MAS ETH

RP, MAS (Mediation)

Dipl.-Ing. Hans Kordina

Dipl.-Ing. Markus Mayr

Ing. Wilhelm Lampel

Ing. Erich Lassnig

Prof. Dr. Jiri Silny

Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr

Dipl.-Ing. Franz Piki

UVP-Koordination

Raumplanung und Landschaftsbild

Eisenbahntechnik

Elektrotechnik

Lärmschutz

Umweltmedizin und EMF

Ökologie

Forsttechnik

Gutachter gemäß § 31a EisbG:

Dipl.-Ing. Gert Pascoli

Marktgemeinde St. Paul:

BGM Hermann Primus

Alexandra Lipousek

Amt der Kärntner Landesregierung:

Dipl.-Ing. Hans Schuschnig

Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt des Landes Kärnten:

Mag. Rudolf Auernig

ÖBB-Infrastruktur AG:

Mag. Andreas Netzer

Mag. Elisabeth Gruber

RA Dr. Michael Hecht

DI Dr. Klaus Schneider

Dipl.-Ing. Helmut Smetanig

Dipl.-Ing. Philip Wurmitzer

Ralph Petrakovits

Ing. Stefan Gram

Denise Egger

Susanne Monsberger

Projektanten:

Dipl.-Ing. Dr. Ernst Schmutzer

Dipl.-Ing. Wolfgang Emmer

Dipl.-Ing. Thomas Pfaffenwimmer

Mag. Gert Motaln

Ing. Joachim Punk

Mag. Gerhard Witrisal

Mag. Claudia Flandorfer

Dipl.-Ing. Ernst Mattanovich

Mag. Dietmar Fleck

MSc Christoph Harg

Dipl.-Ing. Ulrike Neubauer

Dipl.-Biol. Andrea Kareth

Raimund Sitzwohl

Dipl.-Ing. Sandra Kainz

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

Oliver Beer (Benediktinerstift St.Paul), Martin Gross (Fa. Saver Eventtechnik), Christian Saver (Fa. Saver Eventtechnik), Gerald Archan (SCHIG mbH)

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass sich der Vertreter der Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, mit Schreiben vom 20. September 2016, GZ. BMASK-754.419/0009-VII/A/VAI/11/2016, von der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt hat und um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides ersucht hat.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 30. Mai 2016 sowie die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) im Großverfahren gemäß den §§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mittels Edikt vom 5. Juli 2016 kundgemacht wurde.

In diesem Edikt wurde auf das Aufliegen des Antrags, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der gegenständlichen Antragsunterlagen bei der Behörde, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei den hiezu bestimmten Standortgemeinde sowie darauf hingewiesen, dass gegen dieses Vorhaben im Zeitraum von Montag, den 11. Juli 2016 bis Montag, den 22. August 2016 bei der Behörde schriftlich Einwendungen eingebracht werden können.

In diesem Edikt sind auch die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Ebenso ist dort der Hinweis auf die Möglichkeit der Bildung von Bürgerinitiativen und deren Teilnahme am Verfahren als Partei erfolgt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Mit weiterem Edikt vom 13. September 2016 wurden eine öffentliche mündliche Verhandlung für Mittwoch, den 19. Oktober 2016 gemäß den § 24 Abs 7 iVm 16 UVP-G 2000 und § 44e AVG nach den Bestimmungen des § 44d AVG kundgemacht.

In diesem Edikt vom 13. September 2016 erfolgte zugleich auch die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens einschließlich der eingeholten ergänzenden Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 der Vorhabenswerberin („vertiefende Informationen“) sowie des Befundes und Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen, DI Franz Pikel, für den Fachbereich Forsttechnik vom 9.8.2016 bei der Behörde und bei den Bezirkshauptmannschaften und bei den hiezu bestimmten Standortgemeinden von Mittwoch, den 21. September 2016 bis Mittwoch, den 19. Oktober 2016.

Beide Edikte wurden im redaktionellen Teil der Kärnten-Ausgabe und der Steiermark-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ und der „Kleinen Zeitung“, sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart. Die Veröffentlichung dieser Edikte erfolgte weiters durch Kundmachung in den Bezirkshauptmannschaften, sämtlichen Standortgemeinden sowie auf der Homepage des bmvit.

Der Verhandlungsleiter stellt somit fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zur Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist.

Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur Parteien und Beteiligten das Recht zusteht, Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben.

Der Verhandlungsleiter präzisiert, dass bloß als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen Zuhörer sind und diese keinerlei Mitwirkungsbefugnisse haben.

Er überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen. Zur Prüfung deren Stellung als Partei sowie deren etwaiger Vertretungsbefugnis verweist er neuerlich darauf, dass Beteiligte mit Ausnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben.

Danach fasst der Verhandlungsleiter die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen und führt zum Gegenstand der Ortsverhandlung Nachstehendes aus:

Antrag, Gegenstand

Mit Schreiben vom 30.5.2016 hat die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), der §§ 32 und 38 Wasserrechtsgesetz (WRG) und der §§ 5, 17 und 81 Forstgesetz (ForstG) für das Vorhaben „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ vorgelegt.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung der „Bahnstromversorgung Koralmbahn“, die über ein 20 kV-System gewährleistet werden soll.

Hiefür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Weststeiermark
- Errichtung des Frequenzumformers (FU) Lavanttal
- Verlegung eines 20 kV – Kabels vom EVU-Anschlusspunkt im Tunnellüftungsgebäude Leibenzfeld bis zum FU Weststeiermark sowie vom Anschlusspunkt EVU-Schaltstation Lavanttal bis zum FU Lavanttal.

Zusätzlich ist eine (einschleifige) 110 kV – Kabelverbindung zwischen dem Unterwerk Werndorf und dem Unterwerk Grafenstein einschließlich der Errichtung von Unterwerken (UW) an den Standorten der Frequenzumformer FU Weststeiermark und FU Lavanttal vorgesehen.

Das 110 kV – System dient der Gewährleistung der Ausfallsicherheit sowie der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz der Koralmbahn im Großraum Graz und Kärnten.

Die Verlegung des 110 kV – Kabels ist entlang der Trasse der Koralmbahn vorgesehen.

Eine Darstellung des Vorhabens erfolgt im Anschluss an die Ausführungen des Verhandlungsleiters durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG.

Rechtliche Grundlagen

Dieses Bauvorhaben ist als Teil einer Eisenbahn-Hochleistungsstrecke gemäß § 23b UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zu unterziehen.

§ 24 Abs 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisebG, der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 127 Abs 1 lit b iVm den §§ 32 und 38 WRG und der forstrechtlichen Bewilligungen gemäß den §§ 17 und 81 ForstG, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hat der **Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie** für das gegenständliche Vorhaben **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** und ein **teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren** durchzuführen.

In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Gegenstand des Verfahrens ist somit die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 unter Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen der §§ 31 ff des EisebG (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), der §§ 127 Abs 1 lit b WRG iVm §§ 32 und 38 WRG (wasserrechtliche Bewilligung) sowie der §§ 17 und 81 ForstG (forstrechtliche Rodungsbewilligung), wobei die (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt sein müssen.

Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die **Landesregierung** ein **teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren** durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

Gemäß § 24f Abs 7 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zuständigen Behörde (Landesregierung) zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

anzuwendende Bestimmungen

1. UVP-G 2000

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken durchzuführen.

Gemäß § 1 UVP-G 2000 ist Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung,

„unter Beteiligung der Öffentlichkeit sind auf fachlicher Grundlage

1. *die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,*
- c) auf die Landschaft und*
- d) auf Sach- und Kulturgüter*

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind,

2. *Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,*

3. *die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und*

4. *bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort oder Trassenvarianten darzulegen.“*

Aufgabe des UVP-Verfahrens ist es somit nicht, die „umweltverträglichste“ Trasse beziehungsweise Ausführung zu finden, sondern die Trassenauswahl beziehungsweise die Ausführung auf ihre Plausibilität hin zu prüfen und sodann die ausgewählte Trasse beziehungsweise das Projekt auf ihre beziehungsweise seine Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen, d. h. die Behörde – und damit auch die von ihr beigezogenen UVP-Sachverständigen – haben die von der Projektwerberin eingereichte Trasse beziehungsweise das vorgelegte Projekt ihrer Beurteilung zugrunde zu legen.

Genehmigungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der übrigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden dürfen nur erteilt werden, wenn die **zusätzlichen Voraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000** – und zwar die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen, die Immissionsbelastung der zu schützender Güter möglichst gering zu halten und Abfälle nach dem Stand der Technik zu entsorgen und möglichst zu vermeiden - erfüllt sind.

Gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bei Eisenbahnvorhaben besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken (-teilen) die Schienenverkehrslärm- Immissionsschutzverordnung, (SchIV), BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Als Grundlage zur Beurteilung der zusätzlichen Luftbelastung an den Vorhabensorten dient das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L; BGBl. I 115/1997 idgF)

2. Eisenbahngesetz

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erforderlich.

Für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wurden von der Projektwerberin die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31a (Gutachten) und § 31b EisbG (Bauentwurf) vorgelegt.

Gemäß § 31a EisbG ist dem Antrag bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes **Gutachten** zum Beweis dafür beizugeben, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Der Stand der Technik wird in § 9b EisbG normiert.

Dies bedeutet, dass die Antragstellerin das Gutachten gemäß § 31a EisbG bereits im Vorfeld einzuholen und gemeinsam mit dem Antrag der Behörde vorzulegen hat, wobei mit der Gutachtenserstellung qualifizierte Personen aus dem in § 31a Abs 2 EisbG angeführten Kreis zu beauftragen sind.

Die Gutachter gemäß § 31a EisbG sind heute ebenfalls anwesend und werden das Gutachten im Zuge der mündlichen Verhandlung gegebenenfalls zu erläutern und allenfalls zu ergänzen haben.

Die Vorstellung der Gutachter gemäß § 31a EisbG wird im Anschluss an die Einführung des Verhandlungsleiters durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen.

Der Verhandlungsleiter stellt kurz die unterschiedlichen Beweisthemen der Gutachter gemäß § 31a EisbG und der Gutachter gemäß § 24c UVP-G 2000 dar:

Das **UVP-Gutachten** gemäß § 24c UVP-G 2000 hat im Wesentlichen die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante, von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen. Beweisthema des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist daher die **Bewertung der Umweltverträglichkeit** des Vorhabens.

Beweisthema des **Gutachtens gemäß § 31a EisbG** ist, verkürzt dargestellt, die Prüfung der Frage, ob das Vorhaben dem **Stand der Technik der Eisenbahnanlagen einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes** entspricht.

Drüber hinaus hat die ÖBB-Infrastruktur AG alle sonstigen, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, für die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist, beantragt.

Der Verhandlungsleiter weist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 24h Abs 1 UVP-G 2000, wonach die Fertigstellung des Vorhabens oder die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens, die in Betrieb genommen werden sollen, der Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen ist, hin.

Somit wird die Fertigstellung des Bauvorhabens oder die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens, die in Betrieb genommen werden sollen, vor der Inbetriebnahme durch die ÖBB-Infrastruktur AG mit einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende Erklärung gemäß § 40 EisbG) der Behörde anzuzeigen sein.

3. Wasserrechtsgesetz

Gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG hat die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzuwenden, soweit durch die Baumaßnahmen öffentliche Gewässer und obertägige Privatgewässer berührt werden und soweit sie nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken.

Dazu ist zu bemerken, dass der diesbezügliche Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf die Tatbestände der §§ 38 und 40 Abs 2 WRG (besondere bauliche Herstellungen und Entwässerungsanlagen) gerichtet ist.

Somit fällt die Zuständigkeit für die Erteilung der **wasserrechtlichen Bewilligung in diesem Sinne** bereits aufgrund dieser Bestimmung auch im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs 1 an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund gemäß § 127 Abs 1 lit a WRG 1959, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägigen Privatgewässer berührt werden, hingegen unter der Voraussetzung, dass diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder sie die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken, neben der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung auch einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

4. Forstgesetz

Gemäß den §§ 17 - 20 ForstG ist für die Rodung von Wald eine **Rodungsbewilligung** einzuholen. Gemäß § 81 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Kahlhiebes hiebsunreifer Hochwaldbestände gemäß § 80 ForstG zu erteilen.

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit der Vollziehung der §§ 17 bis 20, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut. Somit fällt die Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung auch im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 an diesen.

Der Verhandlungsleiter weist auf den dazu von der Behörde eingeholten und mit dem Edikt vom 13. September 2016 mit aufgelegten Befund und Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen, DI Franz Piki, für den Fachbereich Forsttechnik vom 9.8.2016 hin.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die ÖBB-Infrastruktur aufgrund des Ergebnisses des Befundes und Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen, DI Franz Piki, für den Fachbereich Forsttechnik ihren Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß den §§ 17 und 81 ForstG 1975 in den Parzellen 84/2 und 715/1 KG Truttendorf zurückgezogen hat, da gemäß dem Begutachtungsergebnis keine Waldeigenschaft vorliegt.

Die entsprechenden Unterlagen wurden jeweils an die mitwirkenden Behörden, die Bezirkshauptmannschaften, hiezu bestimmte Standortgemeinden, an die Steiermärkische Umweltanwältin, an den Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwaltschaft des Landes Kärnten und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

bisheriger Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 hat die ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und der nach den anzuwendenden Materiegesetzen erforderlichen Projektunterlagen bei der Behörde den **Antrag** auf Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben "Bahnstromversorgung Koralmbahn" gestellt.

Nach einer Erstprüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Behörde den mitwirkenden Behörden der vom Vorhaben betroffenen Länder Steiermark und Kärnten die Projektunterlagen sowie die UVE übermittelt und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörde hat die UVE weiters den Umweltschützern der betroffenen Länder und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

Weiters hat die Behörde mit Edikt vom 5. Juli 2016 das gegenständliche **Vorhaben** gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 **kundgemacht** und die diesem Vorhaben zugrunde liegenden **Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung** unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist für jedermann von Montag, den 11. Juli 2016 bis Montag, den 22. August 2016, zur **öffentlichen Einsichtnahme** bei der Behörde, bei den Bezirkshauptmannschaften und den hiezu bestimmten Standortgemeinden aufgelegt.

Hinsichtlich der Auflage der Unterlagen in den Standortgemeinden hat die Behörde von der ihr gemäß § 9 Abs 2 UVP-G 2000 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wonach es bei Vorhaben, die sich auf mindestens fünf Standortgemeinden erstrecken, zulässig ist, diese Unterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen.

Die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG ergibt sich aus der Tatsache, dass am gegenständlichen Verfahren mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Wie bereits dem Edikt vom 5. Juli 2016 zu entnehmen war, bedeutet dies im Wesentlichen, dass Personen, die bisher Parteistellung hatten, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der Auflage- und Einwendungsfrist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben. Weiters bedeutet dies, dass sämtliche weitere Zustellungen im Verfahren durch Edikt erfolgen können.

Gemäß § 24 Abs 8 iVm § 19 Abs 4 UVP-G 2000 ist vorgesehen, dass eine Stellungnahme, die von mindestens 200 Personen, die in den Standortgemeinden oder den unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Zeitpunkt der Unterstützung für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird, als Personengruppe (Bürgerinitiative) im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teilnimmt. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass sich im Zuge der öffentlichen Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung keine Bürgerinitiativen gebildet haben.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen sind beim bmvit folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz-Verkehrs-Arbeitsinspektorat vom 18.7.2016
- Stellungnahme der Umweltschützerin des Landes Steiermark vom 2.8.2016

- Stellungnahme des Benediktinerstifts St. Paul, vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder, vom 3.8.2016
- Stellungnahme des Bundesdenkmalamts vom 3.8.2016
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion I – Referat Umweltbewertung, vom 11.8.2016
- Stellungnahme von Dipl.-Ing. Heribert Nießl vom 18.8.2016
- Stellungnahme der Kärntner Landesregierung, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, vom 19.8.2016
- Stellungnahme der MG St. Paul im Lavanttal vom 19.8.2016
- Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirats/Umweltanwalts vom 22.8.2016

Diese Stellungnahmen wurden der Antragstellerin sowie den UVP-Sachverständigen im Wege der UVP-Koordination zur Kenntnis gebracht.

Parallel zur öffentlichen Auflage hat die Behörde gemäß § 24c UVP-G 2000 **Sachverständige** der einzelnen betroffenen Sachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragt. Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung eines Gesamtgutachtens) und die im Sinne einer Verfahrensökonomie bzw. -kontinuität bzw. -koordination zu sehende Gutachtertätigkeit in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 und § 24 Abs 4 UVP-G 2000 zu beachten.

Die Behörde hat dabei von der im UVP-G 2000 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung bei der Abwicklung des UVP-Verfahrens einen UVP-Koordinator zu bestellen.

Die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens hat tunlichst unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und nach Anhörung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwalts und der Bürgerinitiativen zu erfolgen.

Dem gemäß wurde das **Umweltverträglichkeitsgutachten** auf Basis der UVE einschließlich der dort angeführten Unterlagen sowie der eingebrachten Stellungnahmen zur UVE gemäß § 9 UVP-G erstellt.

Zur Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens kommt dieses Gutachten zu folgender **Gesamtschlussfolgerung**:

„Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die fachlichen Voraussetzungen gegeben, dass das Projekt den geforderten Genehmigungsvoraussetzungen entspricht.“

Mit Edikt vom 13. September 2016 hat die Behörde die **Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens** zur öffentlichen Einsicht von Mittwoch, den 21. September 2016 bis Mittwoch, den 19. Oktober 2016 bei der Behörde und bei den Standortgemeinden gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 kundgemacht.

Mit diesem Edikt vom 13. September 2016 hat die Behörde weiters die **öffentliche mündliche Verhandlung** zum gegenständlichen Vorhaben für den 19. Oktober 2016 anberaumt.

Weiters hat die Behörde das Umweltverträglichkeitsgutachten der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden und den Umweltanwälten der beiden betroffenen Länder sowie dem

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 24e Abs 1 UVP-G 2000 übermittelt.

Im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie folgende schriftliche Stellungnahme eingelangt:

- Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark, HR MMag. Ute Pöllinger, vom 23.9.2016 mit der abschließenden Mitteilung, von einer Teilnahme an der Verhandlung abzusehen
- Stellungnahme der MG St. Paul im Lavanttal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Primus, vom 19.10.2016

Gegenstand des Verfahrens und der heutigen Verhandlung ist somit die **Prüfung der Umweltverträglichkeit** sowie die **Prüfung der** zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften **zusätzlich erforderlichen Genehmigungsveraussetzungen** des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

Weiters ist Gegenstand des Verfahrens die **Erteilung der Genehmigung in dem bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 teilkonzentrierten Verfahren.**

Es sind insbesondere die materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen der §§ 31 ff (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), der §§ 32 und 38 Wasserrechtsgesetz (WRG) und der §§ 5, 17 und 81 Forstgesetz (ForstG (forstrechtliche Rodungsbewilligung), jeweils im beantragten Umfang, zu prüfen.

Mit den gegenständlichen Projektunterlagen wurde auch ein **Grundeinlösungsverzeichnis** vorgelegt, wobei jedoch eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird.

Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteignungsantrag gestellt.

Hiezu erfolgt seitens des Verhandlungsleiters der Hinweis, wonach seitens der direkt berührten Grundeigentümer - unabhängig vom erforderlichen Erwerb von Grundstücksteilen bzw. Einräumung eines Servituts - sämtliche Vorbringen zu dem Projekt im gegenständlichen Ediktverfahren schriftlich vorzubringen waren beziehungsweise im Rahmen dieser Verhandlung weiter auszuführen oder zu ergänzen sind.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine Teilnehmerliste für den Verhandlungstag aufgelegt wird. Für die Erfassung der Verhandlungsteilnehmer wird um eine vollständige Angabe von Vor- und Zuname, eventuell Titel und je nach Erfordernis Anführung der Anschrift, der Dienststelle, Firma oder um Bekanntgabe der Grundstücksnummer ersucht.

Zum Verfahrensablauf der Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabchnitte:

Zunächst wird eine eingehende Projektdarstellung des gesamten Bauvorhabens durch Vertreter der Bauwerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) erfolgen.

Im Anschluss daran ist vorgesehen, den Vertretern der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Stellungnahme zu geben.

Im Anschluss daran ist die Erörterung der zum Vorhaben auftretenden allgemeinen Fragen unter Beiziehung der jeweiligen Bearbeiter der Bauwerberin sowie der Sachverständigen vorgesehen.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters eine Belehrung hinsichtlich der Säumnisfolgen im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmer, dass sie sämtliches (ergänzendes) Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser Ortsverhandlung vorzubringen haben.

Betreffend die Verhandlungsschrift weist der Verhandlungsleiter als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages weiters darauf hin, dass diese gemäß § 44e Abs 3 AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sein wird.

Im Zuge dieser Niederschrift erfolgt in der Folge die Zusammenstellung der im Laufe des Verhandlungstags, nach jeweiliger mündlicher Erörterung mit der Bauwerberin und den jeweils betroffenen Sachverständigen, zu Protokoll gegebenen Stellungnahmen sowie die Zusammenstellung der gutachterlichen Stellungnahmen zu den im Rahmen der Ortsverhandlung mündlich ergänzten Einwendungen.

Ergänzende Stellungnahme des Vertreters der Kärntner Umwelthanwaltschaft, Mag. Rudolf Auernig zur Stellungnahme von 22.08.2016:

Bezugnehmend auf die schriftliche Stellungnahme vom 22.08.2016 wird ausgeführt, dass bei Aufnahme der Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den zu erlassenden UVP-Genehmigungsbescheid sowie bei projekts- und bescheidgemäßer Errichtung der Bahnstromversorgung besteht kein Einwand gegen das beantragte Vorhaben erhoben wird.

Hinsichtlich der zusätzlich vom elektrotechnischen Gutachter im Umweltverträglichkeitsgutachten geforderten Kontrollmaßnahmen, wird festgehalten, dass neben den im Projekt bereits fix definierten Messpunkten, im Bedarfsfall noch weitere Messstellen von der Behörde festzulegen sind.

Die Ergebnisse der vorgenannten Kontrollmaßnahmen sind der Behörde vorzulegen.

Es wird beantragt, die Verhandlungsniederschrift und den Genehmigungsbescheid zu Händen der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates/Umwelthanwalts, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee, zu übermitteln.

Mag. Rudolf Auernig e.h.

Ergänzende Stellungnahme der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Primus:

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal hat im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens bereits schriftlich Stellung genommen und Einwendungen erhoben (Schreiben vom 19.08.2016, Zahl: 616-1/2016).

Nun werden im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung weitere Einwendungen erhoben:

Gemäß Einreichunterlagen soll für die Errichtung des UW/FU Lavanttal der überregionale Lavanradweg R10 als Bauzufahrt genutzt werden.

Hinsichtlich der Nutzung des Radweges auf den Grundstücken 1030 und 759/6 und der Errichtung von zwei Ausweichbuchten am Grundstück 514/1 und einer Zufahrt am Grundstück 514/1 für die Bauphasen, stellt die Marktgemeinde St. Paul nach eingehender Begehung und einem Lokalaugenschein fest, dass die Breite des Radweges (ca. 3m) die Nutzung des Radweges als Baustellenzufahrt als völlig ungeeignet erscheinen lässt. Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme eingewendet, ist der überregionale Radweg nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt. Wie in der Natur unschwer festzustellen ist, reicht die Breite des Radweges maximal für die Befahrung durch einen LKW allein, wobei davon auszugehen ist, dass eine Beeinträchtigung der Bankette sehr wahrscheinlich sein wird.

Es liegt seitens der Projektwerberin kein Konzept vor, wie die gleichzeitige Benutzung des Radweges für den Baustellenverkehr, Radverkehr und den landwirtschaftlichen Nutzungsverkehr von statten gehen soll.

Erschwerend kommt dazu, dass die Ackerfläche des Benediktinerstiftes St. Paul, Grundstück 514/1, vorwiegend mit Mais bestockt wird und durch die Höhe des Mais weitere Sichtbehinderungen gegeben sein werden. Auf diese Umstände wurde im Projekt keinesfalls Rücksicht genommen, lediglich sollte durch zwei Ausweichbuchten ein Vorbeifahren ermöglicht werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die beiden Ausweichbuchten für ein Vorbeifahren von Baustellenfahrzeugen und Radfahrern, auch unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehrs völlig unzureichend sind.

Es scheint unzumutbar, dass die Radfahrer auf die Schotter Bankette ausweichen, weiters ist davon auszugehen, dass im Laufe der Baustellenzu- und abfahrten die Bankette in Mitleidenschaft gezogen werden und ein Befahren durch Radfahrer zusätzliche Gefahrenmomente schafft. Wie aus der langjährigen Baustellentätigkeit im Rahmen des Koralmtunnels ersichtlich ist, ist eine ständige Reinigung der Baustellen Zu- und Abfahrten nicht gegeben und besteht durch die Verschmutzung der Fahrbahn eine erhöhte Schleudergefahr, insbesondere für Radfahrer. Daher fordern wir, dass je nach Witterung und Verschmutzung der Fahrbahn, eine entsprechende Reinigung zu erfolgen hat.

Das Anlegen von zwei Ausweichbuchten erscheint nach eingehender Betrachtung als nicht sinnvoll, weil das Anlegen von zwei Ausweichbuchten das Konfliktpotential (Gefahrenpotential) - Radfahrer- Baustellenverkehr - landwirtschaftlicher Nutzungsverkehr nicht entschärfen vermag. Seitens der Projektwerberin ist eine alternative Baustellenzufahrt zu überlegen. Abschließend wird seitens der Marktgemeinde St. Paul festgehalten, dass im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Ortsaugenschein mit allen Beteiligten vorgenommen werden soll.

Beilage: 8 Fotos

Ing. Hermann Primus e.h.

Ergänzende Stellungnahme des Stifts St. Paul, Hauptstraße 1 9470 St. Paul, vertreten durch Herrn Ing. Oliver Beer:

Das Benediktinerstift St. Paul hat im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens bereits schriftlich Stellung genommen und Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen bleiben aufrecht und werden durch folgende Stellungnahme ergänzt.

Hinsichtlich der Nutzung des Radweges auf den Grundstücken 1030 und 759/6 in der KG 77112 Kollnitz und der Errichtung von zwei Ausweichbuchten am Grundstück 514/1, KG 77112 Kollnitz, und einer Zufahrt am Grundstück 514/1 für die Bauphasen hat das Benediktinerstift St. Paul bereits vor dieser mündlichen Verhandlung einen Lokalausweis und eine eingehende Begehung vorgenommen und festgestellt, dass die Breite des Radweges mit ca. 3 Meter die Nutzung als Baustellenzufahrt bei gleichzeitiger Mitbenützung als Radweg und für den landwirtschaftlichen Verkehr als völlig ungeeignet erscheinen lässt. Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme eingewendet, darf die Inanspruchnahme des Radweges nur so erfolgen, dass die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs gewährleistet bleibt. Wie in der Natur unschwer festzustellen ist, reicht die Breite des Radweges maximal für die Befahrung durch einen LKW allein, wobei davon auszugehen ist, dass eine Beeinträchtigung der Bankette sehr wahrscheinlich sein wird. Es liegt seitens der Projektwerberin kein Konzept vor, wie die gleichzeitige Benutzung des Radweges für den Baustellenverkehr, Radverkehr und den landwirtschaftlichen Nutzungsverkehr von statten gehen soll. Erschwerend kommt dazu, dass die Ackerfläche am Grundstück 514/1 vorwiegend mit Mais bestockt wird und durch die Höhe des Mais weitere Sichtbehinderungen gegeben sein werden. Auf diese Umstände wurde im Projekt keinesfalls Rücksicht genommen, lediglich sollte durch zwei Ausweichbuchten ein Vorbeifahren ermöglicht werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die beiden Ausweichbuchten für ein Vorbeifahren von Baustellenfahrzeugen und Radfahrern, auch unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehrs völlig unzureichend sind.

Es scheint unzumutbar, dass die Radfahrer auf die grobe Bankette ausweichen, weiters ist davon auszugehen, dass im Laufe der Baustellenzu- und abfahrten die Bankette in Mitleidenschaft gezogen werden und ein Befahren durch Radfahrer zusätzliche Gefahrenmomente schafft. Wie aus der langjährigen Baustellentätigkeit im Rahmen des Koralmtunnels ersichtlich ist, ist eine ständige Reinigung der Baustellen Zu- und Abfahrten nicht gegeben und besteht durch die Verschmutzung der Fahrbahn eine erhöhte Schleudergefahr, insbesondere für Radfahrer. Das Benediktinerstift St. Paul bringt diese Einwendungen deshalb vor, weil es zur Nutzung des Radweges für den landwirtschaftlichen Nutzungsverkehr berechtigt ist und durch das erhöhte Gefahrenpotential in seinen Rechten eingeschränkt wird.

Es ist davon auszugehen, dass es zu einer potenziellen Gefährdung, insbesondere der Radfahrer, kommen wird und ist deshalb das Nutzungskonzept abzuändern.

Ausweichbuchten, falls erforderlich, müssen unter größter Schonung der Produktionskraft der Ackerfläche errichtet und beseitigt werden. Humus ist getrennt vom sonstigen Erdmaterial und Unterboden ordnungsgemäß zwischenzulagern.

Vor der Anschüttung mit dem Befestigungsmaterial ist ein Vlies aufzubringen. Nach Entfernung des Befestigungsmaterials (Schotter, Asphalt) ist eine Tiefenlockerung durch Gruppieren und Kalkung durchzuführen. Auf Setzungen des wiedereingebrachten Humus ist Rücksicht zu nehmen. Die langfristigen Nachteile durch Störung des Bodengefüges sind zu entschädigen.

Das Benediktinerstift St. Paul verlangt, dass die Eignung des Radweges als Baustellenzufahrt im gegenständlichen Projekt durch die Behörde bzw. einem Sachverständigen mittels Lokalausweis beurteilt wird um dementsprechende Auflagen zu bestimmen, damit ein Gefahrenpotential ausgeschlossen werden kann. Ist ein gleichzeitiger Verkehr durch Landwirtschaft, Baustellen, Radfahrer und Fußgänger möglich?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Baustellenzufahrt nicht vollständig am Grundstück Nr. in der KG 77112 Kollnitz errichtet wird? Es besteht keine Notwendigkeit die Zufahrt auf dem Grundstück Nr. 514/1 KG 77112 Kollnitz zu errichten.

Hinsichtlich des Einleitens von trüben Bauwässern verlangt das Benediktinerstift St. Paul jedenfalls, dass diese Wässer als Maßnahme zum Schutz der Fischerei über Absetzbecken zur Reinigung geleitet werden müssen. Es wird noch einmal die Forderung erhoben, nicht nach Bauverlauf dies zu überlegen, sondern muss die Behörde der Projektwerberin die Errichtung und Nutzung der Absetzbecken so vorschreiben, dass bereits mit Baubeginn die belasteten Oberflächenwässer in diesem Absetzbecken gereinigt werden können

Um die Übermittlung eines Verhandlungsprotokolls an office@stift-stpaul.at wird gebeten.

Ing. Oliver Beer e.h.

Stellungnahme des UVP-Sachverständigen für Eisenbahntechnik, Dipl.-Ing. Markus Mayr, zur ergänzenden Stellungnahme der Marktgemeinde St. Paul und des Stifts St. Paul:

Zu den Einwendungen der Marktgemeinde und dem Stift St. Paul ist generell auf die Aussagen der Fachgebiete Eisenbahntechnik und Raumordnung im UVP zu den Einwendungen P2.1 und D1.1 zu verweisen.

Entsprechend der gering zu erwartenden Anzahl an LKW Fahrten (Hauptmassen der Schüttungen werden infolge der Verwendung von Tunnelausbruchsmaterial nicht über die gegenständliche Baustellenzufahrt erfolgen) wird eine gemeinsame Nutzung (Radfahrverkehr, Landwirtschaftlicher und Baustellenverkehr) infolge der bereits vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls als möglich angesehen und von keinen relevanten wechselseitigen Behinderungen ausgegangen.

Details der Nutzung des Radweges und ergänzende Maßnahmen sind im nachfolgenden straßenrechtlichen Verfahren bzw. in den noch zu erstellenden Übereinkommen mit der MG St. Paul und dem Stift St. Paul zu regeln.

Dipl.-Ing. Markus Mayr e.h.

Stellungnahme des Projektanten für Untergrund und Wasser, Dipl.-Ing. Thomas Pfaffenwimmer, zur ergänzenden Stellungnahme vom Stift St. Paul:

Im Zuge der Errichtung der 20 kV Leitung sind im Umfeld des Kampacherbaches auf einer Leitungslänge von ca. 160 m ggfs. Wasserhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die anfallenden Wässer sollen dabei in den Kampacherbach eingeleitet werden.

Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen lediglich bei erhöhten Grundwasserniveaus erforderlich sind und entsprechend der Herstellung der Leitungskünette von kurzer Dauer (wenige Tage) sein werden.

Grundsätzlich sind für die anfallenden Wässer Belastungen durch Trübungen bzw. erhöhte pH Werte nicht von vornherein auszuschließen.

Dem zufolge werden Absetzcontainer zur Vorreinigung der anfallenden Wässer vor Einleitung in den Kampacherbach angeordnet.

Diese Maßnahme (vgl. Maßnahme WU-LT-BA-02) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gewässern hat sich bereits im Zuge von zahlreichen Wasserhaltungsmaßnahmen bewährt.

Demzufolge ist auch für den Kampacherbach mit keinen nennenswerten Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen infolge der Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen zu rechnen."

Dipl.-Ing. Thomas Pfaffenwimmer e.h.

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin:

Das Vorhaben umfasst die Bahnstromversorgung der Koralmbahn, die über ein 20kV-System gewährleistet werden soll. Hierfür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung eines Frequenzumformers (FU) Weststeiermark
- Errichtung eines Frequenzumformers Lavanttal
- Verlegung eines 20kV-Kabels vom Energieversorgungsunternehmen (EVU) – Anschlusspunkt im Tunnellüftungsgebäude Leibenfeld bis zum FU Weststeiermark sowie vom Anschlusspunkt EVU-Schaltstation Lavanttal bis zum FU Lavanttal

Zusätzlich zur Umsetzung des für die Bahnstromversorgung im engeren Sinn notwendigen Maßnahmen ist eine (einschleifige) 110kV-Kabelverbindung zwischen dem Unterwerk Werndorf (Bestand) und dem Unterwerk Grafenstein (in Planung) inkl Errichtung von Unterwerken (UW) an den FU-Standorten in der Weststeiermark und im Lavanttal geplant. Das 110kV-System dient der Gewährleistung der Ausfallssicherung (Redundanz) sowie der Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz der Koralmbahn im Großraum Graz und Kärnten.

Das 110kV-Kabel soll entlang der Trasse der Koralmbahn verlegt werden. Für die Verlegung des 110kV-Kabels bzw des 20kV-Kabels können zum Teil bereits genehmigte und errichtete Kabelwege (Tröge, Rohre) beansprucht werden.

Zu den Einwendung des Benediktinerstiftes St. Paul:

Ziel ist es, bezüglich des Grundstückes 514/1, eine zivilrechtliche Einigung zu erreichen. Im Zuge dessen wird auch der Radweg sowie der landwirtschaftliche Verkehr behandelt werden. Fragen der Entschädigung werden im Rahmen des Grundeinlöseverfahrens zu klären sein. Wie im Themenbereich Freizeit und Erholung angeführt, bleibt die Funktionalität der beanspruchten Wege - und somit auch des landwirtschaftlichen Verkehrs - erhalten, wodurch eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zum und vom Grundstück 514/1 gewährleistet wird (siehe UV 04-02.02, Kapitel 6.2.1.5.1). Mit der Einwendungswerberin werden dazu weiterführende Gespräche geführt. Die Projektwerberin strebt jedenfalls eine einvernehmliche Lösung an.

Für die Errichtung der 20kV Kabelanlage werden keine Grundstücksflächen des Benediktinerstift St. Paul beansprucht. Die Querung des Kampacherbachs durch das 20 kV Kabel erfolgt innerhalb der ÖBB Bahngrundstücksgrenzen. Wie vom Beschwerdeführer bereits festgehalten, ist die Errichtung der Endlage des Kampacherbaches nicht Gegenstand des gegenständlichen Vorhabens.

Wie im UVE Bericht zu den Themenbereichen Wasser und Untergrund, Einlagezahl UV 04-05.01, beschrieben, sind die Anschlaglinien des 100-jährlichen Hochwasserabflusses der Lavant im Bestand jenen nach der Errichtung des UW/FU Lavanttal im Lageplan - Untergrundaufschlüsse, Hydrogeologie Lavanttal, Abschnitt 5, Einlagezahl UV 04-05.04, gegenübergestellt. Wie im vorangeführten Bericht erläutert bzw aus der vorgenannten Planunterlage ersichtlich, wird durch den geplanten UW / FU Lavanttal lediglich ein kleines

randliches Areal des Hochwasserabflussbereiches im Bestand berührt. Wie anhand der Darstellung der Anschlaglinien nach Errichtung der Bahnstromanlage ersichtlich, sind die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss vernachlässigbar gering. Eine Verschlechterung hinsichtlich der Hochwassersituation für das Grundstück 514/1 des Benediktinerstiftes St. Paul ist daher nicht anzunehmen. Zur Hochwassersituation wird auf das vorliegende – und im Rahmen der Verhandlung durch einzelne Stellungnahmen von Fachgutachtern ergänzte – Gutachten gemäß § 31a EisdG verwiesen.

Gemäß den technischen Berichten zu den UW / FU werden die auf den befestigten Vorplätzen, Wegen und Straßen anfallenden Oberflächenwässer am eigenen Grund zur Versickerung gebracht. Die anfallenden Dachwässer werden in Sickerschächte eingeleitet und am eigenen Grund zur Versickerung gebracht.

Wie im UVE Bericht zu den Themenbereichen Wasser und Untergrund, Einlagezahl UV 04-05.01, ausgeführt, sind - auch im Hochwasserfall - geeignete Sofortmaßnahmen (Einsatz von auf der Baustelle vorgehaltenen Ölbindemitteln, umgehende Entsorgung von allfällig kontaminierten Bodenmaterial etc) zum Schutz vor Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwässer im Falle von unkontrolliertem Austreten von wassergefährdenden Baustoffen bzw Bauhilfsstoffen vorgesehen. Mit einer Beeinträchtigung der Lavant sowie des zugehörigen Fischereirechts des Benediktinerstiftes St. Paul ist daher nicht zu rechnen. Zusätzlich wird, wie im genannten Bericht angegeben, im Falle einer Hochwassergefährdung die Nutzung der Baustellenzufahrten eingestellt (vgl Maßnahme WU-LT-BA-01). Die Aufstellfläche der Anlagen selbst liegt nach den geplanten Aufschüttungen außerhalb von Hochwassergefährdungsbereichen.

Im Zuge der Errichtung der 20 kV Leitung sind im Umfeld des Kampacherbaches auf einer Leitungslänge von ca 160 m ggfs Wasserhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die anfallenden Wässer sollen dabei in den Kampacherbach eingeleitet werden. Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen lediglich bei erhöhten Grundwasserniveaus erforderlich sind und entsprechend der Herstellung der Leitungskünette von kurzer Dauer (wenige Tage) sein werden.

Grundsätzlich sind für die anfallenden Wässer Belastungen durch Trübungen bzw. erhöhte pH Werte nicht von vornherein auszuschließen. Im gegenständlichen Projekt sind daher Vorreinigungsmaßnahmen (Absetzcontainer) im Falle einer tatsächlichen Belastung vorgesehen.

Diese Maßnahme (vgl. Maßnahme WU-LT-BA-02) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gewässern hat sich bereits im Zuge von zahlreichen Wasserhaltungsmaßnahmen bewährt. Demzufolge ist auch für den Kampacherbach mit keinen nennenswerten Auswirkungen bzw Beeinträchtigungen infolge der Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen zu rechnen.

Zum Kampbacherbach wird seitens der Projektwerberin mitgeteilt, dass dazu zwei wasserrechtliche Verfahren vor der BH Wolfsberg bezüglich des „Provisoriums Kampbacherbach“ sowie der „Endlage Kampbacherbach“ noch für dieses Jahr geplant sind.

Im Zuge des Straßenrechtlichen Verfahrens ist geplant, den Radweg mit den erforderlichen Straßenverkehrszeichen zu versehen, um auf den Baustellenverkehr sowie mögliche damit verbundene Gefahren hinzuweisen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf diesem Weg sind weitere Maßnahmen, wie sie vom Stift St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal gefordert werden, nach Ansicht der Projektwerberin jedenfalls nicht erforderlich, weshalb sich die Projektwerberin gegen weitergehende Auflagen ausspricht. Die Transporte für die Schüttungen der Fläche finden nicht über den Radweg statt, sondern von der Baustellenfläche.

Wenn die genauen Bauphasen bekannt sind, wird die betroffene Gemeinde entsprechend vorher informiert.

Hinsichtlich des Zustandes des Radweges wird eine Beweissicherung über den Zustand desselben vor Beginn der Bauphase stattfinden.

Allfällige Ansprüche, die aus einem Schaden herrühren, sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zur Stellungnahme des Sachverständigen für Untergrund und Wasser, Dipl.-Ing. Thomas Pfaffenwimmer zur Stellungnahme des Benediktinerstiftes St. Paul:

Die Stellungnahme wird durch die Projektwerberin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu den Einwendung von Dipl.-Ing. Heribert, Birgit, Michael, Markus und Martin Nießl:

Grundsätzliche Anmerkung zum angesprochenen Vorhabensbegriff:

Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000¹ ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auch im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ist vom weiten Vorhabensbegriff des UVP-G auszugehen. Im Rahmen des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 umfasst ein Vorhaben nicht nur das Projekt im engeren Sinn, sondern auch damit in einem räumlichen, sachlichen (und zeitlichen) Zusammenhang stehende Maßnahmen.²

Voraussetzung für ein einheitliches Vorhaben ist, dass die im Vorhaben zusammenzuziehenden Anlagen oder Eingriffe sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen (und zeitlichen) Zusammenhang stehen. Einen zeitlichen Zusammenhang verlangt die Legaldefinition in § 2 Abs 2 UVP-G 2000 zwar nicht ausdrücklich, doch ist nach *Schmelz/Schwarzer*³ davon auszugehen, dass der sachliche Zusammenhang diese Komponente einschließt. Das Vorliegen eines solchen räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs ist im Einzelfall zu beurteilen.

Kein zeitlicher Zusammenhang:

Wie oben ausgeführt, verlangt die Legaldefinition des Vorhabens in § 2 Abs 2 UVP-G 2000 einen zeitlichen Zusammenhang nicht ausdrücklich. Dies war in der Literatur auch Anlass für die Argumentation, dass ein zeitlicher Zusammenhang mehrerer Vorhabensteile nicht vorliegen müsse, damit diese als einheitliches Gesamtprojekt anzusehen seien.⁴

Dass der Gesetzgeber die Vorhabensdefinition des UVP-G im Sinne der Interpretation von *Schmelz/Schwarzer* – und somit in dem Sinn, dass in § 2 Abs 2 UVP-G 2000 einen zeitlichen Zusammenhang verlangt – verstanden haben wollte, ist in der geplanten Novelle des UVP-G 2000 im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes (BMLFUW) erkennbar.

Der Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes (BMLFUW), nach dessen Art 4 das UVP-G 2000 geändert werden soll, spricht für die Berücksichtigung des (im gegenständlichen Fall nicht gegebenen) zeitlichen Zusammenhangs.

In den Erläuterungen zum Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes (BMLFUW) wird hinsichtlich der Kumulationsregelungen ausgeführt, dass § 3 Abs 2 UVP-G 2000 bisher keine Einschränkung dahingehend enthielt, dass ein später hinzutretendes Zweitprojekt ein Erstprojekt

¹ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 14/2014.

² VfGH 14.12.2006, V 14/06.

³ *Schmelz/Schwarzer* UVP-G § 2 Rz 25.

⁴ *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* UVP-G³ § 3 Rz 15.

nicht in eine UVP-Pflicht zwingen kann. Eine Kumulation konnte demnach bisher mit sämtlichen anderen geplanten und zumindest nach einem Materiengesetz eingereichten Vorhaben vorliegen.

Eine solch strenge Betrachtung erscheint dem Gesetzgeber unverhältnismäßig und überschießend, wenn ein Vorhaben zurück an den Start müsste, obwohl zuvor keine UVP-Pflicht festgestellt wurde und einzelne Materienverfahren laufen bzw Genehmigungen dazu schon vorliegen.

Entsprechend der derzeitigen Systematik soll daher neben der Voraussetzung, dass ein anderes gleichartiges in einem räumlichen Zusammenhang stehendes Vorhaben für die Kumulationsbetrachtung notwendig ist, ein zeitliches Kriterium in den §§ 3 Abs 2 und 3a Abs 6 ergänzt werden.

Alle Vorhaben, die nicht zeitlich vorgelagert sind, sondern erst nach dem geplanten Vorhaben verfahrensrechtlich in Erscheinung treten, sollen für eine Kumulationsprüfung nach den §§ 3 Abs 2 und 3a Abs 6 UVP-G 2000 nicht beachtlich sein.

Keine Umgehungsabsicht:

Ein wesentlicher Aspekt des räumlichen, sachlichen (und zeitlichen) Zusammenhangs wäre eine – hier nicht vorliegende – Umgehungsabsicht. Nur dann, wenn die Einreichung als getrennte Projekte nach der erkennbaren Absicht nur den Zweck hätte, das Vorhaben einer UVP durch Aufspaltung zu entziehen, so würde die Judikatur von einem einheitlichen Vorhaben ausgehen. Bestehen hingegen – wie hier – sachliche Gründe für die getrennte Einreichung (insbesondere die Ermöglichung der Wahrung des Standes der Technik), so ist diese zulässig⁵:

Auch der stufenweise Ausbau einer Betriebsanlage oder eines Infrastrukturvorhabens – zB angepasst an Bedarf und Nachfrage, finanzielle Ressourcen und/oder Planungskapazitäten – ist zulässig.⁶ Dies auch dann, wenn dahinter ein einheitlicher Masterplan steht. Die Kriterien des sachlichen und örtlichen Zusammenhangs dürfen eben nicht soweit überdehnt werden, dass sachlich sinnvoll abgestufte Projektverwirklichungen und Ausbauten verunmöglicht werden. In diesem Zusammenhang betrachtet der VfGH⁷ in seinen angestellten Überlegungen zur Abgrenzung einer der UVP nach dem UVP-G unterliegenden Eisenbahnstrecke als maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung der einer UVP zu unterziehenden Trasse „die nach Maßgabe des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigte Abgrenzung eines Vorhabens“. Der VfGH vertrat die Auffassung, dass es einer Begrenzung und Teilung eines Vorhabens dann an der sachlichen Rechtfertigung fehle, „wenn der Grund für die Aufteilung, und insofern der „Stückelung“ einer Strecke, lediglich die Vermeidung eines Verfahrens nach dem UVP-G ist.“ Von einer derartigen dem UVP-G 2000 im Verein mit dem Gleichheitssatz widersprechenden Abgrenzung des Vorhabens Bahnstromversorgung Koralmbahn kann im vorliegenden Fall keine Rede sein:

Bahnstromversorgung Koralmbahn als selbständiges Vorhaben:

Im Zuge der Durchführung der Genehmigungsverfahren für das Vorhaben Koralmbahn wurde auf die Bahnstromversorgung Bedacht genommen, diese aber nicht als Antrags- und Genehmigungsgegenstand behandelt. Dies aus dem Grund – der sich nicht nur im Vorhinein, sondern auch in einer ex-post-Beurteilung als richtig herausstellte –, dass zwischen dem Genehmigungsverfahren für das Vorhaben Koralmbahn bzw der Erstellung der vorbereitenden Unterlagen (insbesondere die UVE, im Wesentlichen in den Jahren 2000 und 2001) einerseits und dem Zeitpunkt, in dem das Vorhaben Koralmbahn mit einer Bahnstromversorgung ausgerüstet werden würde, ein Zeitraum von rund 10 Jahren liegen würde, in dem sich der Stand der Technik dermaßen rasant und massiv ändern würde, dass die Bahnstromversorgung (zum Zeitpunkt der Antragstellung) noch nicht auf dem Stand der Technik formulierbar und genehmigbar sein würde.

⁵ VwGH 20.3.2002, 2000/03/0004.

⁶ Vgl US 19.1.2011, 9A/2010/11-24 Radstadt.

⁷ VfGH 22.6.2002, V53/01 SlgNr 16.567; 28.6.2001, V51/00 SlgNr 16.242; idZ auch VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129.

Es mag zwar sein, dass ein räumlicher Zusammenhang zu bejahen ist. Ein funktioneller Zusammenhang mag zwar ebenfalls vorliegen (die Koralmbahn benötigt für den Eisenbahnbetrieb Traktionsstrom, der über mehrere Einspeisungspunkte zur Verfügung gestellt wird. Bei Nichtrealisierung des Vorhabens Bahnstromversorgung Koralmbahn wäre die Nutzung der Koralmbahn nicht möglich.). Es liegen jedoch – wie oben ausgeführt – evidente sachliche Gründe für die getrennte Einreichung vor.

Da der Grund für die Aufteilung des Vorhabens Koralmbahn, und insofern der „Stückelung“ des Eisenbahnvorhabens in das Vorhaben Koralmbahn und das Vorhaben Bahnstromversorgung Koralmbahn, nicht die Vermeidung eines Verfahrens nach dem UVP-G ist – ein solches wurde ja gerade beantragt –, liegt im Sinne der dargestellten Literatur und Judikatur keine unzulässige Stückelung vor. Die getrennte Einreichung des Vorhabens Bahnstromversorgung Koralmbahn ist somit aus sachlichen Gründen zulässig.

Wie in den Einreichunterlagen zur Bahnstromversorgung Koralmbahn dargelegt (vgl. ua Projektbegründung und Alternativen, UV 02-01.01) wurde die Entscheidung der nachträglichen Genehmigung der Bahnstromversorgung der Koralmbahn bewusst gewählt, um im Zuge der langen Genehmigungs- und Errichtungsphase der Koralmbahn unmittelbar auf die neuesten technologischen Entwicklungen reagieren zu können. Das Bahnstromversorgungssystem der Koralmbahn sollte entsprechend kurzfristig auf Basis der zum Zeitpunkt neuesten technologischen Erkenntnisse entwickelt werden. Die Projektwerberin weist den Vorwurf der bewussten Zerlegung in Teilprojekte daher auf das Schärfste zurück.

Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Bei der Erstellung des Fachbeitrages wurde insbesondere darauf geachtet, ausreichende Grundlagen und Daten für die Beurteilung durch einen medizinischen Sachverständigen zu erstellen.

Das Objekt des Herrn Dipl.-Ing. Heribert Nießl, Unterpichling 1, liegt im Abschnitt 5 südlich des Standortes UW/FU Lavanttal in einem Abstand von ca. 1000 m. Das Nachbargebäude Unterpichling 2 wurde in der UVE als Immissionspunkt A5-IP8 behandelt und berücksichtigt. Die für den Immissionspunkt A5-IP8 ausgewiesenen Immissionswerte haben aufgrund der identen Schallausbreitung über diesen großen Abstand auch für das Objekt des Herrn Dipl.-Ing. Heribert Nießl, Unterpichling 1, Gültigkeit.

Die Auswirkungen des Projektes auf die Gesamtlärmbelastung infolge der Koralmbahn sind im Immissionslageplan für den Abschnitt 5 (Einlage UV 05-02.18), in einer Immissionstabelle für den Immissionspunkt A5-IP8, aufgezeigt. In der Tabelle sind die zu erwartenden Schallanteile der Koralmbahn (Referenzplanfall) und der Bahnstromversorgungsanlage sowie die Überlagerung der beiden Anteile dargestellt. Die Änderung des Gesamtschallpegels durch die Bahnstromversorgung beträgt 0,0 bis 0,1 dB. Die Gesamtbelastung beträgt auf Grund der Verkehrsverteilung auf der Koralmbahn 36 dB am Tag und am Abend bzw. 41 dB in der Nacht. Die gemäß der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) festgelegten Immissionsgrenzwerte von 60 dB am Tag, 55 dB am Abend und 50 dB in der Nacht werden deutlich unterschritten.

Die Koralmbahn selbst ist nicht Gegenstand des behördenanhängigen Vorhabens. Die öffentliche Auflage der UVP-Einreichunterlagen wurde gemäß UVP-G mit Edikt im Großverfahren kundgemacht. Dies entspricht der üblichen und rechtskonformen Vorgehensweise.

Gemäß § 9 UVP-G sind die Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung bei Behörde und Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies betrifft ausschließlich die Unterlagen des betreffenden eingereichten Vorhabens. Die gleichzeitige Auflage von Unterlagen aus anderen

UVP-Verfahren entbehrt entsprechender rechtlicher Grundlage und ist daher auch nicht vorgesehen

Entgegen dem Vorbringen in den Einwendungen, wurden für den IST-Zustand nur die Immissionen des bestehenden Landesstraßennetzes und der bestehenden Bahnstrecke betrachtet. Die Verkehrswerte für die Lärmquellen beruhen auf Verkehrszählungen des Landes Kärnten und dem aktuellen ÖBB-Fahrplan. Schallanteile von der Koralmbahn und dem damit einhergehenden Baubetrieb wurden nicht berücksichtigt.

Gemäß der SchIV wird der Immissionsgrenzwert auf Grundlage des Bestandes festgelegt. Dabei gilt, je geringer die Bestandsbelastung, umso geringer der Immissionsgrenzwert. Durch das Außerachtlassen des Baustellenbetriebes auf der Koralmbahn ergeben sich die niedrigsten Belastungen für den Ist-Zustand und somit in weiterer Folge, auf der sicheren Seite für die Anrainer liegend, auch geringere Grenzwerte. Daher wurden im Ist-Zustand die Belastungen durch die Koralmbahn nicht zugrunde gelegt. Es wurde also zugunsten der Anrainer ein Vergleich mit dem Zustand vor Errichtung der Koralmbahn betrachtet und bewertet.

In der Bau- und Errichtungsphase des UW/FU Lavanttal wird am Tag unter Zugrundelegung eines +5 dB Anpassungswertes (Baulärm) ein Beurteilungspegel von 40 dB erwartet. Als Grenze der Gesundheitsgefährdung für Baulärm ist ein Wert von 67 dB am Tag bzw 55 dB am Tag als Schwellenwert bis zu dem die Schallimmissionen jedenfalls zulässig sind, festgelegt. Der Beurteilungspegel liegt damit weit unter der Grenze zur Gesundheitsgefährdung. Am Abend und in der Nacht ist im gegenständlichen Vorhaben kein Baubetrieb vorgesehen. In der Betriebsphase wird ebenfalls unter Berücksichtigung eines +5 dB Anpassungswertes (Tonhaltigkeit) ein Beurteilungspegel von 21 dB prognostiziert, der am Tag und in der Nacht gleich hoch sein wird.

Die Änderung der Gesamtbelastung durch einen derart kleinen Pegelanteil liegt praktisch bei 0 dB und ist somit aus schalltechnischer Sicht nicht relevant.

Im Juli 2016 haben zudem Lärmmessungen durch die iC Consulanten Ziviltechniker GesmbH stattgefunden, die lediglich zwei Grenzwertüberschreitungen nachgewiesen haben, die auf lokale Quellen bzw Starkregenereignisse zurückzuführen waren.

Projektbedingte Überschreitungen von Grenzwerten können daher ausgeschlossen werden.

Im Technischen Bericht zum Fachbeitrag Immissionen-Lärm (Einlage UV 05-02.01) sind im Kapitel 8.3 – Beweissicherung und begleitende Kontrolle – für die Bauphase anlassbezogene Kurzzeitmessungen am Tag vorgesehen. Damit sind eine Zuordnung der Geräusche und die Wahl von Anpassungswerten für den Beurteilungspegel möglich. Eine Dauermess-Stelle ist im Hinblick auf die zu erwartenden geringen Immissionen, die unter den ortsüblichen Geräuschen liegen werden, nicht sinnvoll und zielführend.

Die gegenständliche Planung spiegelt der Stand der Technik wieder. Die ÖBB-Infrastruktur AG ist verpflichtet Anlagen so zu errichten, dass sie die Kriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllen.

Eine Verlegung des Unterwerks unter die Erde bzw. in einen Tunnelabschnitt wäre, abgesehen von den sehr hohen Kosten, nur durch die Anwendung einer völlig anderen Technologie möglich und würde somit eine komplette Neukonzeptionierung der gesamten Bahnstromversorgung der Koralmbahn bzw. des gegenständlichen Unterwerks erfordern. Weiters ist davon auszugehen, dass bei einer Einhausung bzw. bei einer Errichtung der gegenständlichen Anlagen in einem Tunnelabschnitt eine ständige Belüftung der Anlagen notwendig wäre, woraus sich voraussichtlich höhere Immissionsbelastungen als durch das gegenständliche Vorhaben

ergeben würden. Die Einhausung in der gegenständlichen Anlagenkonfiguration stellt jedenfalls nicht den Stand der Technik dar und ist daher jedenfalls abzulehnen.

Aufgabe des Fachbeitrages Lärm in der UVE war es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens „Bahnstromversorgung Koralmbahn“ festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Die Verwendung von Beurteilungspegeln und deren Gegenüberstellung mit Dosis-Wirkungskurven ist international gängige Praxis zur Beurteilung der unzumutbaren Belästigung und Gesundheitsgefährdung. Die Baulärmmissionen liegen jedenfalls auch unter den Schwellenwerten der BStLärmIV, welche zwar nicht gesetzlich bindend ist, aber zur Ermittlung des Stands der Technik verwertbar ist und detaillierte Baulärmregelungen auf Basis eines rezenten schalltechnischen und humanmedizinischen Gutachtens beinhaltet. Dabei sind sensible Personengruppen behandelt. Es ist kein Grund erkennbar, warum die festgelegten Ziel- und Grenzwerte für das gegenständliche Vorhaben Bahnstromversorgung nicht gültig sein sollten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die gesundheitlichen Aspekte im Rahmen des UVP-Verfahrens von einem humanmedizinischen Sachverständigen geprüft werden.

Für die Bewertung der magnetischen und elektrischen Felder hinsichtlich der Exposition von Personen werden im Folgenden die Referenzwerte der in Österreich dem Stand der Technik entsprechenden Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 Ausgabe: 2006-02-01 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz – Beschränkung der Exposition von Personen“[1], herangezogen. Die Einhaltung der Grenzen in dieser Norm stellt sowohl den Schutz der Allgemeinbevölkerung als auch den Schutz der arbeitenden Bevölkerung sicher.

Anmerkung: Im Arbeitnehmerschutz gilt die Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 gemäß § 2 Abs 8 ASchG [38] als Stand der Technik, dh, für die Beurteilung gegenüber niederfrequenten und hochfrequenten elektromagnetischen Feldern sind neben § 66 ASchG - allgemeine Festlegungen für „physikalische Einwirkungen“ - die entsprechenden Grenzwerte für die berufliche Exposition und weitere das ASchG konkretisierende Beurteilungen anzuwenden.

Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeiten obliegt der örtlichen Bauaufsicht. Diese ist berichtspflichtig an die Behörde. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Ansprechstelle in der Baustellenleitung zur Information der Anrainer und Entgegennahme von Beschwerden vorgesehen (vgl Maßnahme GW-AL-BA-03).

Sollten seitens des Einwendungswerbers hinsichtlich der konkreten Bautätigkeit Beschwerden anzubringen sein, stehen dafür im Projektbereich die zuständige Projektleitung (PLK 2, W. v. d. Vogelweideplatz 1, 9020 Klagenfurt) und das BMVIT als zuständige UVP-Behörde zur Verfügung.

Hinsichtlich der beigelegten Stellungnahme der Amtsärztin der BH Wolfsberg, Frau Dr. Elisabeth Hipfl, wird angemerkt, dass diese nicht auf das geplante Vorhaben Bahnstromversorgung Koralmbahn, sondern auf den IST-Zustand, der nicht Teil des Vorhabens ist, Bezug nimmt und daher für dieses Verfahren gegenstandslos ist.

Abschließend wird auf die Stellungnahmen des lärmschutztechnischen, des medizinischen sowie des Umweltgutachters gemäß § 31a EISbG im Rahmen der heutigen Verhandlung verwiesen.

Zur Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates:

Der Tatbestand Arbeitnehmerschutz wird in den Einreichunterlagen zur Eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung berücksichtigt.

Weiters wird auf das vorliegende – und im Rahmen der Verhandlung durch einzelne Stellungnahmen von Fachgutachtern ergänzte – Gutachten gemäß § 31a EisbG verwiesen.

Zur Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Im Rahmen der behördlich durchgeführten Vollständigkeitsprüfung, die mit 06.07.2016 der Projektwerberin übermittelt wurde, wurde festgestellt, dass die Unterlagen zur Beurteilung ausreichend, nachvollziehbar und keine Ergänzungen mehr erforderlich sind. Die Beantwortung der von der Einwendungswerberin genannten Punkte, erfolgt auf Basis der in der UVE vorliegenden bzw zugrundeliegenden Unterlagen. Von der geforderten "Ergänzung" der UVE wird aus den oben genannten Gründen abgesehen.

Von der Auflistung der Emissionsfaktoren jeder einzelnen Quelle in den jeweiligen Untersuchungsgebieten in Form umfangreicher Tabellen wurde abgesehen, da im Technischen Bericht Luft und Klima (Einlage Nr.: UV 05-03.01, Dok. Nr.: BSVKAB-UV-0503LK-00-0001) alle notwendigen Formeln und die verwendeten Parameter zur Berechnung der Emissionsfaktoren, welche für die Ausbreitungsrechnung verwendet worden sind, angegeben wurden und somit die Berechnungswege leicht nachvollziehbar sind.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, können Berechnungen einzelner Immissionsfaktoren jederzeit für die Behörde oder ihre Sachverständigen nachvollzogen werden.

Eine Mengenangabe der Abfallarten wurde nicht vorgenommen, da es sich bei den anfallenden Baustellenabfällen grundsätzlich nur um Haushaltsmüll, der durch das arbeitende Personal auftritt, handelt und jedenfalls mit weniger als 1 t/a Jahr anzusetzen ist. Bei den anfallenden, lieferabhängigen Verpackungsmaterialien wurde auf eine Mengenangabe verzichtet, da hierbei ebenfalls von Mengen kleiner 1 t/a auszugehen ist. Die anfallenden Holzabfälle setzen sich aus den Trommelschalungen der Kabeltrommeln, welche lieferantenabhängig eingesetzt werden und deren Menge daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist und den Rodungsabfällen zusammen. Die anfallenden Holzabfälle werden gemäß Forstgesetz verbracht.

Anfallende Abfälle werden jedenfalls im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes behandelt.

Die Zeitpunkte der naturkundlichen Erhebungen (Tiere, Pflanzen) sind in der UVE angegeben. Derart besteht diesbezüglich kein Mangel. Die zoologischen Erhebungen der Tiergruppen fanden zwischen 7. und 11. März 2016 statt; die Vegetationsökologischen Erhebungen wurden im Herbst 2015 durchgeführt sowie am 20. Mai 2016 präzisiert. In den Anlagen zur UVE liegen entsprechende Artenlisten (Kartierungsergebnisse) bei.

Im Aussagebereich "Pflanzen und deren Lebensräume" wurde - wie rechtlich gefordert - fachbereichsübergreifend eine Gesamt-Sensibilität für Teilräume ermittelt, jedoch die Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenbedarf - ausgehend von der Sensibilität der tatsächlich betroffenen Lebensräume (Biotope) und deren dokumentierter Artzusammensetzung - ermittelt. Der Vorwurf, die Ermittlung erfolge rein rechnerisch aus einer Gesamtsensibilität nicht vergleichbarer und größtenteils gar nicht betroffener Arten ist gegenstandslos.

Im Aussagebereich "Tiere und deren Lebensräume" wird sowohl in der Sensibilitäts-Betrachtung als auch in der Bewertung von Auswirkungen und in der Planung von Maßnahmen auf die einzelne Raumbezüge (Topen) eingegangen. Die Bildung dieser Topen (Zootope, Zootopkomplexe) ist Ergebnis eines artscharfen Kartierungsprozesses. Die Zusammenfassung von Zootopen zu Zootopkomplexen erfolgt anhand der Bedeutung des Zootopkomplexes für den Habitatschutz und das konkrete Vorkommen der darin lebenden Leitarten. Teilhabitate mit abweichender Sensibilität haben darin eine verminderte Bedeutung.

Im Ergebnis der naturkundlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl Bericht "Ökologie") kommt es im Themenbereich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sowie Gewässerökologie nicht zu nachhaltigen verbleibenden Auswirkungen in der Betriebsphase der Anlage. Während der Bauphase kommt es in jeweils einem Abschnitt des Vorhabens zu vorübergehenden mittleren verbleibenden Auswirkungen.

Gesamt scheint aus fachlicher Sicht daher in keiner Weise die Notwendigkeit einer neuerlichen Ist-Zustandsbewertung und damit eine Neubeurteilung der Auswirkungen sowie Maßnahmen zu bestehen. Das in der UVE abgebildete Ergebnis wird entsprechend als Grundlage der behördlichen Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit unterstellt.

Die Beurteilung der Auswirkungen durch die Errichtung der Kabeltrasse auf das Schutzgut Boden sind bereits in der UVE Koralmbahn beurteilt worden und sind somit nicht Projektbestandteil der gegenständlichen UVE-Bahnstromversorgung.

Ein minimaler Flächenverbrauch von Böden im Freiland (nicht versiegelte und auch nicht verdichtete Flächen) ergibt sich lediglich durch die Neuerrichtung der Trograsse im Abschnitt 1 Werndorf auf einer Länge von rd. 250 m; hier wird der geringe Aushub von 0,20 m³/m zum "... Ausgleichen von Unebenheiten entlang der Trasse verwendet" (vgl Einlage UV 03-01.01, S. 24) und stellt somit keine relevante Umlagerung von Boden dar. Des Weiteren bezieht sich dieser äußerst geringe Flächenverbrauch auf Grundstücke der Bahn, an denen keine landwirtschaftliche Nutzung vorherrscht und auch nicht vorgesehen ist. Daher sind auch Maßnahmen bezüglich Bodenumlagerungen nicht notwendig und nicht vorgesehen.

Die Ziele der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind: "Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden".

In Zusammenschau mit den Ergebnissen aus dem UVE-Bericht "Landschaftsbild" sowie dem UVE-Bericht "Ökologie - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume" kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der in der Alpenkonvention (siehe oben) angesprochenen Schutzgüter aufgrund der Ergebnisse begründet ausgeschlossen werden.

Die Überprüfung der Einhaltung und der Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen obliegt der fachlich einschlägig qualifizierten Bauaufsicht (Umweltbaubegleitung), siehe Kapitel 7.3 Technischer Bericht Luft und Klima (Einlage Nr.: UV 05-03.01, Dok. Nr.: BSVKAB-UV-0503LK-00-0001). Die Umweltbaubegleitung hat sicherzustellen, dass die angegebenen Maßnahmen eingehalten bzw rechtzeitig durchgeführt und ausreichend dokumentiert werden.

Dem Klima- und Energiekonzept (Einlage Nr. UV 03-01.05) ist auf Seite 10 zu entnehmen, dass der Betrieb des Vorhabens keinen Energiebedarf erfordert. Diese Aussage ist insofern zu spezifizieren, als sie sich auf das 20 kV und das 110 kV Kabel bezieht. Der Energiebedarf der Unterwerke und Frequenzumformer ist in Kapitel 5.2 aufgeschlüsselt.

Von der Darstellung der Leitungsverluste bei der Energieübertragung wurde abgesehen, da diese mit erfahrungsgemäß <0,5 % ein geringes Ausmaß annehmen.

Die Legende für alle Tierartentabellen ist im Bericht "Ökologie" auf Seite 171 zu finden, hier ist insbesondere vermerkt, dass die deutschen Namen der Leitarten in Fettdruck dargestellt sind.

Es ist korrekt, dass es sich bei dem in den Tabellen 4, 5 und 8 des UVE Berichtes Wasser und Untergrund, Einlage UV 04-05.01, angegebenen Schwellenwert für die Parameter Atrazin und Desethylatrazin von 0,1 µg/l gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser um den Schwellenwert für Einzelstoffe und nicht - wie fälschlicherweise angeführt - um den Schwellenwert für die Summe von Pestiziden handelt. Da die analysierten Konzentrationen für die Parameter Atrazin und Desethylatrazin (zumeist unter der Bestimmungsgrenze) nennenswert unter dem Schwellenwert von 0,1 µg/l zu liegen kommen, bleibt der vorbeschriebene Sachverhalt hinsichtlich der weiteren Ausführungen im UVE Bericht Wasser und Untergrund ohne Relevanz und demzufolge die beschriebenen verbleibenden Auswirkungen unverändert.

Im Übrigen wird auf die Aussagen der behördlichen Sachverständigen zu den Fachbereichen Eisenbahnbautechnik und Elektrotechnik, das eingeholte UVP-GA und auf das vorliegende – und im Rahmen der Verhandlung durch einzelne Stellungnahmen von Fachgutachtern ergänzte – Gutachten gemäß § 31a EISbG verwiesen.

Zur Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7:

Es wird davon ausgegangen, dass der Radweg in seiner aktuellen Ausführung für die geplante Nutzung in der Bauphase funktionsfähig ist. Sollte sich in der Detailplanung die Notwendigkeit einer Adaptierung herausstellen, wird diese richtlinienkonform durchgeführt.

Weiters wird auf das vorliegende – und im Rahmen der Verhandlung durch einzelne Stellungnahmen von Fachgutachtern ergänzte – Gutachten gemäß § 31a EISbG verwiesen.

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal:

Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Errichtung der Anlagen keine Schäden am Radweg entstehen. Allfällige Ansprüche, die aus einem Schaden herrühren, sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Im Zuge der Detailplanung wird eine Rücksprache mit dem Abwasserverband erfolgen und ein Nachweis bzgl der Tauglichkeit der Baustellenzufahrt für die Lasteinbringung wird erbracht.

Im Zuge des Straßenrechtlichen Verfahrens ist geplant, den Radweg mit den erforderlichen Straßenverkehrszeichen zu versehen, um auf den Baustellenverkehr sowie mögliche damit verbundene Gefahren hinzuweisen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf diesem Weg sind weitere Maßnahmen, wie sie vom Stift St. Paul und der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal gefordert werden, nach Ansicht der Projektwerberin jedenfalls nicht erforderlich, weshalb sich die Projektwerberin gegen weitergehende Auflagen ausspricht.

Die Transporte für die Schüttungen der Fläche finden nicht über den Radweg statt, sondern von der Baustellenfläche.

Wenn die genauen Bauphasen bekannt sind, wird die betroffene Gemeinde entsprechend vorher informiert.

Hinsichtlich des Zustandes des Radweges wird eine Beweissicherung über den Zustand desselben vor Beginn der Bauphase stattfinden.

Im Übrigen wird auf das vorliegende – und im Rahmen der Verhandlung durch einzelne Stellungnahmen von Fachgutachtern ergänzte – Gutachten gemäß § 31a EISbG verwiesen.

Zur Stellungnahme des Umweltanwaltes des Landes Kärnten:

Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens durch elektromagnetische Felder wurde bereits in einem eigenen Fachbereich (siehe UV 05-05.01) auf mehr als 400 Seiten umfassend dargestellt. Die darin getroffenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Für die Bewertung der magnetischen und elektrischen Felder hinsichtlich der Exposition von Personen werden im Folgenden die Referenzwerte der in Österreich dem Stand der Technik entsprechenden Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 Ausgabe: 2006-02-01 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz – Beschränkung der Exposition von Personen“ [1], herangezogen. Die Einhaltung der Grenzen in dieser Norm stellt sowohl den Schutz der Allgemeinbevölkerung als auch den Schutz der arbeitenden Bevölkerung sicher.

Anmerkung: Im Arbeitnehmerschutz gilt die Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 gemäß § 2 Abs 8 ASchG [38] als Stand der Technik, d.h. für die Beurteilung gegenüber niederfrequenten und hochfrequenten elektromagnetischen Feldern sind neben § 66 ASchG - allgemeine Festlegungen für „physikalische Einwirkungen“ - die entsprechenden Grenzwerte für die berufliche Exposition und weitere das ASchG konkretisierende Beurteilungen anzuwenden.

Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden in den Einreichunterlagen zu den Immissionsthemenbereichen ausführlich behandelt. Es wurden alle Vorgaben erfüllt. Es sind daher aus Sicht der Projektwerberin keine vertiefenden Untersuchungen und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Beurteilung eines eigenen umweltmedizinischen Sachverständigen.

Da in der Stellungnahme die zu vertiefende Untersuchung nicht näher spezifiziert werden, geht die Projektwerberin davon aus, dass das Einreichoperat und die dazu eingeholten Gutachten den fachlichen und rechtlichen Vorgaben genügen.

Im Rahmen der behördlich durchgeführten Vollständigkeitsprüfung, die mit 06.07.2016 der Projektwerberin übermittelt wurde, wurde festgestellt, dass die Unterlagen zur Beurteilung ausreichend, nachvollziehbar und keine Ergänzungen mehr erforderlich sind. Die Beantwortung der von der Einwendungswerberin genannten Punkte, erfolgt auf Basis der in der UVE vorliegenden bzw zugrundeliegenden Unterlagen. Von der geforderten „Ergänzung“ der UVE wird aus den oben genannten Gründen abgesehen.

Von der Auflistung der Emissionsfaktoren jeder einzelnen Quelle in den jeweiligen Untersuchungsgebieten in Form umfangreicher Tabellen wurde abgesehen, da im Technischen Bericht Luft und Klima (Einlage Nr.: UV 05-03.01, Dok. Nr.: BSVKAB-UV-0503LK-00-0001) alle notwendigen Formeln und die verwendeten Parameter zur Berechnung der Emissionsfaktoren, welche für die Ausbreitungsrechnung verwendet worden sind, angegeben wurden und somit die Berechnungswege leicht nachvollziehbar sind.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, können Berechnungen einzelner Immissionsfaktoren jederzeit für die Behörde oder ihre Sachverständigen nachvollzogen werden.

Eine Mengenangabe der Abfallarten wurde nicht vorgenommen, da es sich bei den anfallenden Baustellenabfällen grundsätzlich nur um Haushaltsmüll, der durch das arbeitende Personal auftritt, handelt und jedenfalls mit weniger als 1 t/a Jahr anzusetzen ist. Bei den anfallenden, lieferabhängigen Verpackungsmaterialien wurde auf eine Mengenangabe verzichtet, da hierbei ebenfalls von Mengen kleiner 1 t/a auszugehen ist. Die anfallenden Holzabfälle setzen sich aus den Trommelschalungen der Kabeltrommeln, welche lieferantenabhängig eingesetzt werden

und deren Menge daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist und den Rodungsabfällen zusammen. Die anfallenden Holzabfälle werden gemäß Forstgesetz verbracht.

Anfallende Abfälle werden jedenfalls im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes behandelt.

Die Zeitpunkte der naturkundlichen Erhebungen (Tiere, Pflanzen) sind in der UVE angegeben. Derart besteht diesbezüglich kein Mangel. Die zoologischen Erhebungen der Tiergruppen fanden zwischen 7. und 11. März 2016 statt; die Vegetationsökologischen Erhebungen wurden im Herbst 2015 durchgeführt sowie am 20. Mai 2016 präzisiert. In den Anlagen zur UVE liegen entsprechende Artenlisten (Kartierungsergebnisse) bei.

Im Aussagebereich "Pflanzen und deren Lebensräume" wurde - wie rechtlich gefordert - fachbereichsübergreifend eine Gesamt-Sensibilität für Teilräume ermittelt, jedoch die Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenbedarf - ausgehend von der Sensibilität der tatsächlich betroffenen Lebensräume (Biotope) und deren dokumentierter Artzusammensetzung - ermittelt. Der Vorwurf, die Ermittlung erfolge rein rechnerisch aus einer Gesamtsensibilität nicht vergleichbarer und größtenteils gar nicht betroffener Arten ist gegenstandslos.

Im Aussagebereich "Tiere und deren Lebensräume" wird sowohl in der Sensibilitäts-Betrachtung als auch in der Bewertung von Auswirkungen und in der Planung von Maßnahmen auf die einzelne Raumbezüge (Topen) eingegangen. Die Bildung dieser Topen (Zootope, Zootopkomplexe) ist Ergebnis eines artscharfen Kartierungsprozesses. Die Zusammenfassung von Zootopen zu Zootopkomplexen erfolgt anhand der Bedeutung des Zootopkomplexes für den Habitatschutz und das konkrete Vorkommen der darin lebenden Leitarten. Teilhabitate mit abweichender Sensibilität haben darin eine verminderte Bedeutung.

Im Ergebnis der naturkundlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl Bericht "Ökologie") kommt es im Themenbereich Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sowie Gewässerökologie nicht zu nachhaltigen verbleibenden Auswirkungen in der Betriebsphase der Anlage. Während der Bauphase kommt es in jeweils einem Abschnitt des Vorhabens zu vorübergehenden mittleren verbleibenden Auswirkungen.

Gesamt scheint aus fachlicher Sicht daher in keiner Weise die Notwendigkeit einer neuerlichen Ist-Zustandsbewertung und damit eine Neubeurteilung der Auswirkungen sowie Maßnahmen zu bestehen. Das in der UVE abgebildete Ergebnis wird entsprechend als Grundlage der behördlichen Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit unterstellt.

Die Beurteilung der Auswirkungen durch die Errichtung der Kabeltrasse auf das Schutzgut Boden sind bereits in der UVE Koralmbahn beurteilt worden und sind somit nicht Projektbestandteil der gegenständlichen UVE-Bahnstromversorgung.

Ein minimaler Flächenverbrauch von Böden im Freiland (nicht versiegelte und auch nicht verdichtete Flächen) ergibt sich lediglich durch die Neuerrichtung der Trograsse im Abschnitt 1 Werndorf auf einer Länge von rd. 250 m; hier wird der geringe Aushub von 0,20 m³/m zum "...Ausgleichen von Unebenheiten entlang der Trasse verwendet" (vgl Einlage UV 03-01.01, S 24) und stellt somit keine relevante Umlagerung von Boden dar. Des Weiteren bezieht sich dieser äußerst geringe Flächenverbrauch auf Grundstücke der Bahn, an denen keine landwirtschaftliche Nutzung vorherrscht und auch nicht vorgesehen ist. Daher sind auch Maßnahmen bezüglich Bodenumlagerungen nicht notwendig und nicht vorgesehen.

Die Ziele der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind: "Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden".

In Zusammenschau mit den Ergebnissen aus dem UVE-Bericht "Landschaftsbild" sowie dem UVE-Bericht "Ökologie - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume" kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der in der Alpenkonvention (siehe oben) angesprochenen Schutzgüter aufgrund der Ergebnisse begründet ausgeschlossen werden.

Die Überprüfung der Einhaltung und der Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen obliegt der fachlich einschlägig qualifizierten Bauaufsicht (Umweltbaubegleitung), siehe Kapitel 7.3 Technischer Bericht Luft und Klima (Einlage Nr.: UV 05-03.01, Dok. Nr.: BSVKAB-UV-0503LK-00-0001). Die Umweltbaubegleitung hat sicherzustellen, dass die angegebenen Maßnahmen eingehalten bzw rechtzeitig durchgeführt und ausreichend dokumentiert werden.

Dem Klima- und Energiekonzept (Einlage Nr. UV 03-01.05) ist auf Seite 10 zu entnehmen, dass der Betrieb des Vorhabens keinen Energiebedarf erfordert. Diese Aussage ist insofern zu spezifizieren, als sie sich auf das 20 kV und das 110 kV Kabel bezieht. Der Energiebedarf der Unterwerke und Frequenzumformer ist in Kapitel 5.2 aufgeschlüsselt. Von der Darstellung der Leitungsverluste bei der Energieübertragung wurde abgesehen, da diese mit erfahrungsgemäß <0,5 % ein geringes Ausmaß annehmen.

Die Legende für alle Tierartentabellen ist im Bericht "Ökologie" auf Seite 171 zu finden, hier ist insbesondere vermerkt, dass die deutschen Namen der Leitarten in Fettdruck dargestellt sind.

Es ist korrekt, dass es sich bei dem in den Tabellen 4, 5 und 8 des UVE Berichtes Wasser und Untergrund, Einlage UV 04-05.01 angegebenen Schwellenwert für die Parameter Atrazin und Desethylatrazin von 0,1 µg/l gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser um den Schwellenwert für Einzelstoffe und nicht - wie fälschlicherweise angeführt - um den Schwellenwert für die Summe von Pestiziden handelt. Da die analysierten Konzentrationen für die Parameter Atrazin und Desethylatrazin (zumeist unter der Bestimmungsgrenze) nennenswert unter dem Schwellenwert von 0,1 µg/l zu liegen kommen, bleibt der vorbeschriebene Sachverhalt hinsichtlich der weiteren Ausführungen im UVE Bericht Wasser und Untergrund ohne Relevanz und demzufolge die beschriebenen verbleibenden Auswirkungen unverändert.

Im Übrigen wird auf die Aussagen der behördlichen Sachverständigen zu den Fachbereichen Eisenbahntechnik und Elektrotechnik, das eingeholte UVP-GA und auf das vorliegende – und im Rahmen der Verhandlung durch einzelne Stellungnahmen von Fachgutachtern ergänzte – Gutachten gemäß § 31a EisbG verwiesen.

Die Stellungnahme wird seitens der Projektwerberin zur Kenntnis genommen; aus ihr ergibt sich kein Anlass für Projektänderungen oder zusätzliche Auflagen.

Zur zwingenden zusätzlichen Maßnahme aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten des Sachverständigen für Raumplanung Dipl.-Ing. Kordina:

Zur der aus fachlicher Sicht vom SV für Raumplanung als zwingend erforderlich angesehenen Maßnahme, eine Begleitpflanzung mit standortentsprechenden Pflanzen (Büsche, Bäume) gegenüber dem östlich angrenzenden ökologisch wertvollen Naturraum, der sich unmittelbar neben dem Standort – getrennt durch eine regional wichtigen Wander- und Radweg – befindet, vorzusehen, erklärt die Projektwerberin, dass die zwingende Maßnahme ohnehin in den Einreichunterlagen als Projektbestandteil vorgesehen ist. Eine zusätzliche Auflage ist hier daher nicht geboten.

Schlusserklärung der ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin:

Soweit von einzelnen Parteien oder Beteiligten gegen das zur Genehmigung beantragte Vorhaben Einwendungen oder widersprechende Anträge erstattet wurden und denselben von der Projektwerberin in der gegenständlichen Schlussstellungnahme nicht ausdrücklich zugestimmt wird, wird diesen seitens der Projektwerberin ausdrücklich widersprochen.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung unter gleichzeitiger Zurück- in eventu Abweisung entgegenstehender Anträge sowie Verweisung privatrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg ersucht.

Die Projektwerberin ersucht höflich um antragsgemäße Erledigung.

Mag. Elisabeth Gruber e.h.
Dipl.-Ing. Dr. Klaus Schneider e.h.

Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:

Der Verhandlungsleiter stellt nach Umfrage fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Sämtliche Stellungnahmen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben. Es sind somit im Sinne des § 44 Abs 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler der Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Im Hinblick auf die verpflichtende Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei der Behörde und bei der Standortgemeinde im Ediktalverfahren wird von der Verlesung der Verhandlungsschrift gemäß § 14 Abs 3 AVG auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe abgesehen. Zudem wird diese Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei der Behörde und bei den Standortgemeinden sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

Auf Grund des Verhandlungsergebnisses wird das Ermittlungsverfahren geschlossen.

Der Bescheid wird ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Dauer der öffentlichen Verhandlung:

Beginn: 9:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Für den Bundesminister:
Mag. Erich Simetzberger e.h.

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Erich Simetzberger
Tel.: +43 (1) 71162 65 2215
Fax: +431 71162 65 62215
E-mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at

